D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Mai 2021	Nr. 41

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT — Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 10. März 2021……..……...……..…….. 364

Erste Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

Vom 10. März 2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 3 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 53), in seiner 270. Sitzung vom 10.03.2021 folgende Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen bestimmten Studiengang. Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer, die bei Einschreibungen anzugeben sind. Studierende können Lehrveranstaltungen in Studiengängen besuchen, für die sie nicht immatrikuliert sind, soweit das Studium der für diesen Studiengang immatrikulierten Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Modulverantwortlichen."

   b) In Absatz 3 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

   „5. duale Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Abs. 2 SHSG durchgeführt werden."

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Studiengänge nach Absatz 3 Nr. 1 bis 5 sind nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung der htw saar gebührenpflichtig."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. die Entrichtung der Beiträge der Studierendenschaft in der vom Studierendenparlament beschlossenen Höhe (§ 83 Abs. 4 SHSG) sowie des Sozialbeitrages und in der Regel des Verwaltungskostenbeitrages,"

   b) Absatz 1 Nr. 8 und Nr. 9 werden wie folgt gefasst:

   „8. die Einschreibung an einer anderen Hochschule als Studierende/ Studierender bei beabsichtigter Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer,

   9. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender (§ 1 Abs. 6) und

   c) In Absatz 1 wird nach Nr. 9 folgende Nr. 10 angefügt:

   „10. für duale Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Abs. 2 SHSG durchgeführt werden, das Bestehen eines Ausbildungs- und Studienvertrages mit einem geeigneten Betrieb."

   d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Bewerberin/der Bewerber neben den übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen Studien-

und Prüfungsleistungen nachweisen kann und der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs die Einstufung in ein höheres Fachsemester befürwortet."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für das Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Erststudiums."

b) Der vorherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Nachweis der erforderlichen Qualifikation einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 3), bei begründetem Zweifel in beglaubigter Abschrift, und der Praktikumsnachweis nach der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung. § 79 Abs. 8 SHSG,"

b) In Absatz 4 wird nach Nr. 14 folgende Nr. 15 angefügt:

„15. bei der Einschreibung in duale Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Abs. 2 SHSG durchgeführt werden, der Nachweis über das Bestehen eines Ausbildungs- und Studienvertrags."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in Studiengängen, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Abs. 2 SHSG durchgeführt werden das vorgeschriebene Ausbildungsverhältnis mit dem geeigneten Betrieb nicht mehr nachweisen können,"

b) Der vorherige Absatz 2 Nr. 3 wird Absatz 2 Nr. 4.

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 10 Abs. 1) zu stellen, im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Gesamtdauer soll 4 Semester nicht überschreiten. Für Studierende der dualen Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Abs. 2 SHSG durchgeführt werden, gilt dies nur mit Zustimmung des Betriebes bei dem das Ausbildungsverhältnis besteht."

7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweithörerinnen und Zweithörer sind Mitglieder der htw saar (§ 14 Abs. 1 SHSG). Studierende, die an einer anderen Hochschule, insbesondere an einer der Partneruniversitäten der „Universität

der Großregion“ eingeschrieben sind, können auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität als Zweithörerinnen/ Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden, wenn dies in Verträgen zwischen der htw saar und der Hochschule vereinbart ist. Sie müssen hierzu die in der Studienordnung verankerten Voraussetzungen erfüllen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Teilnahmeberechtigung als Gasthörerin/Gasthörer wird unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will, vergeben.“

b) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Nachweis der Entrichtung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung nach Maßgabe der Beitragsordnung der Studierendenschaft.“

c) Absatz 3 Nr. 5 fällt weg.

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Die Präsidentin/der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.“

Saarbrücken, den 23.04.2021

Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard